

## **Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

über die Zulassung von Werbung an Taxen und Mietwagen  
vom 11.01.2008, Az.: 46-3875/25/22

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-  
unternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird hiermit den Unternehmen, die  
ihren Betriebssitz oder eine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts im  
Regierungsbezirk Stuttgart (Stadtkreise Stuttgart und Heilbronn, Landkreise  
Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Böblingen, Göppingen, Heilbronn,  
Ostalbkreis, Heidenheim, Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis und Main-Tauber-Kreis)  
haben und über eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
gem. § 47 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder mit Mietwagen gem.  
§ 49 Abs. 4 PBefG verfügen, allgemein folgende Ausnahme von den Bestimmungen  
über die Werbung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BOKraft mit folgenden  
Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Werbung ist auf allen Karosserief Flächen zulässig. Werbung auf Scheiben ist nur  
in den nach § 40 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen  
Grenzen möglich.
2. Soweit Werbung auf zusätzlich angebrachten Werbeträgern (Dachträger,  
Heckträger) gezeigt werden soll, ist Folgendes zu beachten:
  - 2.1 Die Geeignetheit des Werbeträgers ist durch ein Gutachten einer Technischen  
Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr nachzuweisen. Eine Kopie dieses  
Gutachtens ist stets mitzuführen.
  - 2.2 Dieses Gutachten hat die Bedingungen für eine den Bau- und Betriebsvor-  
schriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), insbesondere der  
§§ 30 und 30c StVZO, sowie des § 19 BOKraft entsprechende Anbringung  
festzulegen.
  - 2.3 Die Montage hat entsprechend den Angaben des Herstellers und den  
Bedingungen des Gutachtens zur Technischen Prüfstelle für den Kraftfahr-  
zeugverkehr zu erfolgen.

- 2.4 Die Werbeträger dürfen nicht beleuchtbar sein, ebenso ist auch die Verwendung von Leuchtstoffen und retroreflektierenden Mitteln unzulässig.
- 2.5 Die Kenntlichmachung eines Taxis nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 BOKraft hat so zu erfolgen, dass die Erkennbarkeit jederzeit gewährleistet ist.
3. Eine Mehrfertigung dieser Allgemeinverfügung ist - ggf. in verkleinerter Form - im Fahrzeug mitzuführen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet.  
Sie ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder der Festlegung ergänzender Auflagen und Bedingungen. Sie kann insbesondere widerrufen oder beschränkt werden, wenn durch die Werbung die Ersetzungs-, Ergänzungs- oder Verdichtungsfunktion im öffentlichen Personennahverkehr durch Taxen oder Mietwagen gefährdet wird.

(gez.)

Frank